

Verfassungsrechtliches Fundament der Wahl: Das Grundgesetz (GG)

1. Artikel 20 (GG): Wahlen sind das Kernelement der Demokratie

In Art. 20 des GG sind die tragenden Prinzipien und Ziele unseres Staates formuliert. Art. 20 steht, wie auch der Art. 1 (Achtung der Menschenwürde) unter besonderem Schutz: Die in ihm festgelegten Grundsätze dürfen durch Verfassungsänderungen nicht berührt werden (Art. 79, 3).

Absatz 1 und 2 des Art. 20 lauten:

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.*

Wahlen sind ursprünglicher Ausdruck und Mittel der Souveränität des Volkes. Der Absatz 2 verklammert den Wählerwillen mit den drei Gewalten (Legislative, Exekutive, Judikative). Die Bundestagsabgeordneten werden durch die Wähler gleichsam beauftragt die Politik im Sinne der Mehrheit der Wähler zu gestalten und das öffentliche Leben zu regeln. Das Volk herrscht also nicht unmittelbar, sondern durch seine Repräsentanten („repräsentative Demokratie“). Hauptaufgabe der Abgeordneten ist es die Gesetzgebung zu bestimmen und andererseits selbst wieder andere Amtspersonen zu beauftragen (z. B. den Bundeskanzler mit der Regierungsbildung). Die Wahl durch das Volk gibt ihnen dazu die Legitimation. Dabei sind sie aber nach Art. 38 GG in ihren Entscheidungen frei und nicht irgendwie inhaltlich festgelegt.

Auffällig ist, dass Art. 20 neben den **Wahlen** auch **Abstimmungen** als Ausdruck der Volkssouveränität nennt. Es gibt auf Bundesebene keine Gesetze, die die direkte Willensbekundung des Volkes zu Sachfragen regeln. Die einzige Ausnahme bezieht sich auf Fragen der Neugliederung des Bundesgebietes, also auf den Verlauf von Landesgrenzen (Art. 29, 2 GG).

2. Strenge Kriterien für die Wahl: Artikel 38 (GG)

Das GG schreibt auch vor, in welcher Form und unter welchen Bedingungen Wahlen durchzuführen sind. Art. 38,1 GG bestimmt:

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

Diese fünf Kriterien für die Bundestagswahl verstehen sich nicht alle von selbst. Hier die nähere Interpretation:

- Mit **Allgemeinheit der Wahl** ist gemeint, dass alle Staatsbürger ihr Wahlrecht ausüben können.
- Die **Unmittelbarkeit der Wahl** bedeutet Direktwahl der Abgeordneten. D.h. zwischen Wählern und Gewählten gibt es keine Wahldelegierten (wie z. B. für die Präsidentenwahl in den USA), die erst ihrerseits die eigentliche Wahl vornehmen.

- **Freie Wahl** bedeutet vor allem, dass der Wähler sein Wahlrecht ohne Zwang oder sonstige unzulässige Beeinflussung von außen ausüben kann. Durch die Wahlfreiheit soll eine freie, umfassende Wahlbetätigung vor und nach der Wahl geschützt werden. Dieser Grundsatz fordert aber nicht nur, dass der Akt der Stimmabgabe frei von Zwang und unzulässigem Druck bleibt, sondern ebensosehr, dass die Wähler ihr Urteil in einem freien, offenen Meinungsbildungsprozess gewinnen und fällen können. Natürlich besteht damit auch die Freiheit, nicht zu wählen.
- Die **Gleichheit der Wahl** bedeutet das Verbot das Stimmengewicht der Wahlberechtigten nach Bildung, Religion, Vermögen, Rasse, Geschlecht oder politischer Einstellung zu differenzieren (etwa wie durch das Drei-Klassen-Wahlrecht in Preußen bis 1918), ist also ein Anwendungsfall des allgemeinen Gleichheitssatzes nach Art. 3 GG. Der Grundsatz der gleichen Wahl besagt außerdem, dass jeder sein Wahlrecht in formal möglichst gleicher Weise ausüben kann. Der eigentliche Wahlvorgang findet überall im Wahlgebiet unter gleichen Bedingungen statt (geregelt Besonderheiten sind die Briefwahl und die Wahl der Deutschen im Ausland).
- Mit dem Grundsatz der **geheimen Wahl** ist gemeint, dass durch geeignete Maßnahmen (Wahlkabinen, verdeckte Stimmabgabe, versiegelte Wahlurne usw.) sichergestellt ist, dass nicht festgestellt werden kann, wie der einzelne gewählt hat, die Stimme also unbeeinflusst abgegeben werden kann. Somit kann auch kein indirekter Druck von außen stattfinden, etwa dass jemand um seinen Arbeitsplatz fürchten müsste, weil bekannt ist, wie er gewählt hat. Für den einzelnen muss es ohne weiteres möglich sein, seine Wahlentscheidung geheim, also für sich zu behalten. Eine Erklärung an Eides Statt, dass die Stimmabgabe bei der Briefwahl geheim erfolgt, muss vom Wähler abgegeben werden. Auf diese Weise wird auch hier der Geheimhaltungsgrundsatz gewährleistet.

Unser Wahlrecht: Aus gutem Grund etwas kompliziert

1. Wichtige Grundlagen

Für viele Bürger, auch für viele ältere Erwachsene, ist nicht klar, was die Erst- und die Zweitstimme bedeuten, welche wichtiger für den Wahlausgang ist und wie sich daraus im Ergebnis die Verteilung der Sitze und der Macht der Parteien und Fraktionen im Bundestag ergibt.

Unser Wahlrecht ist eine Kombination aus zwei verschiedenen Wahlrechten, dem Verhältniswahlrecht und dem Mehrheitswahlrecht. Diese Mischung macht es auf den ersten Blick etwas schwer verständlich.

Das **Verhältniswahlrecht** zielt darauf, dass die Sitzverteilung im Parlament möglichst proportional („verhältnismäßig“) zur Verteilung der Wählerstimmen erfolgt. Nach dem **Mehrheitswahlrecht** ist in einem Wahlkreis nur die eine einzige Person gewählt, die die meisten Stimmen („Mehrheit“) auf sich vereinigt. Während beim Mehrheitswahlrecht die zu wählenden Persönlichkeiten im Vordergrund stehen, kommen beim Verhältniswahlrecht Parteien, d.h. politische Richtungen und Weltanschauungen, stärker zum Tragen. Diese bei uns gültige Kombination nennt man das **personalisierte Verhältniswahlrecht**. An dieser Bezeichnung ist schon erkennbar: Das Verhältniswahlrecht ist das entscheidende Element.

An dem Aufbau des Stimmzettels unten erkennt man:

- jeder Wähler hat zwei Stimmen (er muss nicht beide vergeben; der Stimmzettel ist auch gültig, wenn nur ein Feld angekreuzt ist)
- die Erststimme wählt eine Person, die genau benannt ist
- die Zweitstimme wählt eine Partei, hinter der eine Reihe von Kandidaten stehen. Die Liste (die sog. „Landesliste“) kann noch viel länger sein. Der Stimmzettel stellt nur die ersten Positionen dar
- die Zweitstimme entscheidet über die Machtverteilung der einzelnen Parteien im Bundestag.

Mit der **Zweitstimme** entscheidet sich der Wähler im Gegensatz zur **Erststimme** für eine Partei und nicht für einen bestimmten Kandidaten. Anhand der Zweitstimmen wird berechnet, wieviele Abgeordnete welche Partei im Parlament vertreten. Das Wahlergebnis gibt in Prozent den Anteil der Zweitstimmen wieder, die eine Partei errungen hat.

Im Bundestag sind derzeit regulär 656 Sitze zu vergeben. Die Hälfte von ihnen geht an die gewählten Direktkandidaten aus den 328 Wahlkreisen, die andere Hälfte wird aus den Landeslisten aufgefüllt. Welche Partei wieviele Sitze bekommt, richtet sich ausschließlich nach den Zweitstimmen.

2. Verteilung der Sitze

Es gibt verschiedene, von Mathematikern entwickelte Verfahren, wie die zufälligen und schwierigen Prozentsätze mit vielen Kommastellen auf ganze Sitze gerecht zu verteilen sind.

So wird's gemacht:

Das Verhältniswahlsystem - wie es auch für die Bundestagswahlen eingeführt worden ist - erfordert komplizierte Stimmenverrechnungsverfahren. Seit 1985 erfolgt die Auszählung der Stimmen bei Bundestagswahlen durch das **Verfahren nach Hare/Niemeyer**. Dabei werden die zu vergebenden Abgeordnetensitze mit der Zahl der Zweitstimmen der einzelnen Partei multipliziert und durch die Gesamtzahl der Zweitstimmen aller an der Verteilung teilnehmenden Parteien dividiert. Nun erhält jede Partei so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Die dann noch zu vergebenden Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten "Reste" die sich bei der Berechnung ergeben, verteilt. Bei gleichen Zahlenbruchteilen ("Resten") entscheidet das vom Bundeswahlleiter zu ziehende Los. Beim Verfahren nach Hare/Niemeyer werden im Gegensatz zu dem früher angewendeten **d'Hondtschen Verfahren** die kleinen Parteien bevorzugt.

Die folgende Tabelle zeigt das Wahlergebnis (d.h. die Zweitstimmen) der Bundestagswahl von 1994.

Wahlergebnis der im Bundestag vertretenen Parteien (Bundestagswahl 1994)

SPD	17.140.354 = 36,4%
CDU	16.089.960 = 34,2%
CSU	3.427.196 = 7,3%
GRÜNE	3.424.315 = 7,3%
FDP	3.258.407 = 6,9%
PDS	2.066.176 = 4,4%

? Zweitstimmen für die im BT vertretenen Parteien: 45.406.408 = 96,5%

Beispielrechnung:

Verteilung der Sitze für die CDU nach Hare/Niemeyer:

$$(656 \times 16.089.960) : 45.406.408 = \mathbf{232,45647971}$$

Das entspricht 232 Sitzen (der Rest von 0,45647971 geht in die Schlussverteilung ein)

Wir vereinfachen die Rechnung, um zu geraden Zahlen zu kommen, denn das Verteilungsprinzip zwischen Erst- und Zweitstimme soll klar werden.

Musteraufgabe

Basiswert ist die reguläre Größe des Bundestages: 656 Sitze.

Wir gehen von folgendem, sehr einfachen Fall aus:

Partei X erhält genau 25% der Zweitstimmen, damit stehen ihr genau 164 Sitze im Bundestag zu (= $1/4$ der Gesamtsitze). Diese Partei hat aber 27 Direktmandate gewonnen. Wieviele Abgeordnete ziehen demnach über die Landeslisten der Partei in den Bundestag? Antwort: 137 (Differenz zwischen 164 und 27).

Diese Aufgabe kann man beliebig variieren, wenn man (nicht dem tatsächlichen Verfahren entsprechend!) die Kommastellen auf- oder abrundet, um zu glatten Zahlen zu kommen.

Die Rechnung macht klar: Entscheidend für die Stärke der Parteien (Fraktionen) sind die Zweitstimmen, nur die personelle Zusammensetzung der Fraktionen ändert sich je nach Zahl der Direktmandate.

Politische Gründe für die Kombination von Mehrheits- und Verhältniswahl und andere Besonderheiten des bundesdeutschen Wahlrechts

Der Parlamentarische Rat, der 1948/49 das Grundgesetz konzipierte, entschied sich dafür, dass die Bundesrepublik - anders als z. B. Groß-Britannien oder die USA, die das Mehrheitswahlrecht haben - nach dem Verhältniswahlrecht wählen sollte. Man sah das Verhältniswahlrecht als gerechteren, wirklichkeitsnäheren Spiegel der in der Bevölkerung vorhandenen politischen Vorstellungen an, weil es tatsächlich viel differenzierter funktioniert als das einfache, aber dennoch demokratische Sieger-Verlierer-Prinzip des Mehrheitswahlrechts. Hierbei knüpfte man an die Tradition der Weimarer Republik an. Die Mängel im Wahlrecht dieser ersten deutschen Republik wollte man aber vermeiden.

Die „Personalisierung“ der Wahl durch die Wahlkreiskandidaten, die mit der Erststimme gewählt werden, hat folgende korrigierende Wirkungen:

- Immerhin die Hälfte des Bundestages setzt sich aus Personen zusammen, die „ein Gesicht“ haben, d. h. der Bevölkerung im Wahlkreis bekannt sind. In allen 328 Wahlkreisen der Republik sieht man jeweils die Direktkandidaten auf den Wahlplakaten der Parteien, sie sind im Wahlkreis präsent, vielen einfachen Bürgern sind sie persönlich bekannt, manche haben sich um ihre Region besonders verdient gemacht usw.
- Mit dieser Variante im Wahlrecht soll also bewirkt werden, dass „gute“, bekannte, tatkräftige, populäre Persönlichkeiten Bundestagsmitglieder werden. Damit balanciert man eine Tendenz im Verhältniswahlrecht aus, dass nämlich auf den von Parteigremien aufgestellten Listen völlig unbekannte, profillose Personen aufgeführt werden können, die nicht unbedingt überzeugende Bürgertugenden aufweisen müssen. Die Vergabe von Direktmandaten über die Erststimme gibt zumindest theoretisch sehr engagierten parteilosen Einzelpersonen die Möglichkeit als völlig unabhängige Personen in den Bundestag zu ziehen.
- Die 328 Wahlkreise überziehen ganz Deutschland wie ein dichter Flickenteppich. Derzeit umfasst ein Wahlkreis rund 226.000 Einwohner. Der Flickenteppich ist in Großstädten und Ballungsräumen natürlich dichter, aber auch dünn besiedelte Regionen der Republik werden von Personen im Bundestag vertreten, die oft aus ihren Wahlkreisregionen stammen und sich gut mit den politischen Problemen dort auskennen. Somit hat auch der letzte Winkel des Staatsgebietes einen politischen Fürsprecher im Bundestag als dem politischen Zentrum. Allein mit Parteilisten, die in den einzelnen Bundesländern zusammengestellt werden, wäre das Risiko verbunden, dass ganze Regionen personell nicht an den Bundestag angebunden wären.

Material 1:

*Die
Direktkandi-
daten im
Stimmkreis
Bamberg-Stadt*

Die Sperrklausel (Fünf-Prozent-Hürde):

Um überhaupt Abgeordnete ins Parlament schicken zu können, muss eine Partei bundesweit mindestens fünf Prozent der Zweitstimmen gewinnen oder drei Direktmandate (Grundmandatsklausel). Diese Regelung soll eine Zersplitterung des Parlaments wie in der Weimarer Republik verhindern.

Die Fünf-Prozent-Hürde hat im Parteiensystem eine deutliche Konzentration hin zu den großen Parteien bewirkt und somit die Mehrheits- und Regierungsbildung erleichtert.

Material 2:

*Grüne bitten
SPD um
Wahlempfeh-
lung*

Von besonderem Interesse ist die bis dahin nur theoretische Grundmandatsklausel seit der Wiedervereinigung für das Abschneiden der PDS. Sie ist auf dem Gebiet der ehemaligen DDR regional so stark, dass sie mit den passenden Persönlichkeiten in gezielt ausgewählten Wahlkreisen alle anderen Kandidaten überrunden und die Direktmandate für sich verbuchen kann. Im Durchschnitt des Wahlergebnisses für das gesamte Bundesgebiet wäre sie bei der Wahl 1994 mit 4,4 % der Zweitstimmen zu schwach gewesen. Sie hat aber vier Direktmandate errungen und damit eine Bedingung der Sperrklausel erfüllt, hat aber als „Gruppe“ im Bundestag nur mindere Rechte gegenüber den anderen „Fraktionen“.

Material 3

Die „Partei der Einheit“ rappt für eine reformierte Republik

Die Überhangmandate:

Die reguläre Größe des Bundestages (656 Sitze) wurde bislang wegen der sog. „Überhangmandate“ immer überschritten. Wenn eine Partei in den Wahlkreisen mehr Direktmandate erringt als ihr nach dem Zweitstimmenergebnis Bundestagssitze zustehen, erhält sie diese Mandate als Überhangmandate. So konnte die CDU 1994 in Baden-Württemberg alle 37 Wahlkreise für sich gewinnen, hatte aber nach Auszählung der Zweitstimmen nur Anspruch auf 35 Sitze. Da direkt erworbene Mandate auf jeden Fall bei der Partei verbleiben, erhielt die CDU zwei Überhangmandate. Insgesamt wurden bei der letzten Bundestagswahl 16 Überhangmandate vergeben: 12 gingen an die CDU, vier an die SPD. Hier zeigt sich, wie sehr der Wettlauf um die Mehrheit in den Wahlkreisen, der naturgemäß fast immer von einer der beiden großen Parteien gewonnen wird, diese gegenüber den kleinen begünstigt.

Folgende Berechnung liegt diesem Fall zugrunde (vgl. auch Kapitel „Verteilung der Sitze“):

- Die Zweitstimmen der CDU in Baden-Württemberg,
- *geteilt durch* die Zweitstimmen der CDU im Bund,
- *multipliziert mit* den 232 CDU-Bundestagsmandaten,
- *ergab* 35 CDU-Mandate, die auf Baden-Württemberg entfielen. Da sie aber 37 Mandate direkt gewann, bekam sie zwei Überhangmandate dazu.

Aufgaben

A Verfassungsrechtliches Fundament der Wahl: Das Grundgesetz (GG)

1. Wie legitimiert sich die öffentliche Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland?
2. Welche Rolle spielen die Wahlen im Konzept der „repräsentativen Demokratie“?
3. Inwiefern kann man in der Bundesrepublik von einem gewissen Misstrauen gegenüber der Urteilsfähigkeit des Volkes bei den Vertretern der oberen staatlichen Institutionen sprechen?
4. Welche fünf Kriterien schreibt das GG für eine ordentliche Wahl vor? Erläutere sie jeweils kurz!

B Unser Wahlrecht: Aus gutem Grund etwas kompliziert

5. Worin unterscheiden sich Verhältniswahlrecht und Mehrheitswahlrecht?
6. Inwiefern stellt das Bundestagswahlrecht eine Mischform beider Elemente dar? Wäge ab, welches Element überwiegt!
7. Begründe die Personalisierung unseres Wahlrechtes! Inwiefern stärkt dieses Element die Volkssouveränität? (Beziehe auch Material 1 mit ein!)
8. Gruppenarbeit:
Arbeitet jeweils aus den Kurzbiographien und den erkennbaren Lebenseinstellungen des Materials 1 heraus, inwiefern die Direktkandidaten typische Vertreter ihrer politischen Richtung sind. Inwieweit vermitteln die Informationen über die Kandidaten mehr Glaubwürdigkeit als bloße Parteiprogramme?
9. Zu welchen wahltaktischen Überlegungen führt die Sperrklausel? (Beziehe auch die Materialien 2 und 3 mit ein!)
10. Die Partei XYZ erhält bei einer Bundestagswahl 32,16% aller Zweitstimmen. Ihre Direktkandidaten haben über die Erststimmen 117 Direktmandate errungen. Wieviele Abgeordnete erhält die Partei insgesamt? Wieviele kann sie über ihre Landeslisten in den Bundestag schicken? (Beachte: Runde auf! Anmerkung: Dies ist eine vereinfachte Rechnung, das tatsächliche Verfahren ist komplizierter.)
11. Einige Politiker im Deutschen Bundestag fordern die Abschaffung der Überhangmandate, da sie die großen Parteien begünstigen. Nimm Stellung dazu und suche nach Lösungen!
12. Politischer Aufsatz:
Erörtere die politische Bedeutung von Verhältniswahlrecht und Mehrheitswahlrecht im Hinblick auf das Demokratiegebot des GG! Wie würde sich damit die Einführung des Mehrheitswahlrechtes vertragen? - Beziehe in die Überlegungen andere demokratische Nationen ein, die nur das Mehrheitswahlrecht kennen!

Lösungen

Manche Aufgaben setzen ein erweitertes politisches Grundwissen voraus

A Verfassungsrechtliches Fundament der Wahl: das Grundgesetz (GG)

1. Durch demokratische Wahlen als Ausdruck der Volkssouveränität. Durch wechselseitige Kontrolle der Verfassungsorgane (Gewaltenteilung).
2. Sie geben den Abgeordneten für die Dauer der Legislaturperiode das Mandat, die Bevölkerung politisch zu vertreten. Die jeweils folgenden Wahlen haben den Charakter der Erfolgskontrolle und Bilanzierung.
3. Während die Durchführung von Wahlen bis in die Einzelheiten hinein geregelt ist, sind die in Art. 20 erwähnten „Abstimmungen“ (z. B. Volksentscheide) bisher nicht entwickelt worden.
4. allgemein, unmittelbar, frei, gleich, geheim (Erläuterungen vgl. Kapitel „Strenge Kriterien...“)

B Unser Wahlrecht: Aus gutem Grund etwas kompliziert

5. Verhältniswahlrecht: Relativ genaue Widerspiegelung der vorhandenen politischen Kräfte, damit auch Auffächerung des politischen Spektrums - Mehrheitswahlrecht: Aus den Wahlkreisen geht nur der (relative) Sieger hervor, Minderheitenstimmen fallen weg. Begünstigung der großen politischen Lager, klare Mehrheiten, klare Regierungsbildung.
6. Um die Direktmandate findet ein Kampf von Personen statt. Entscheidend für die Machtverteilung zwischen den Parteien im Parlament ist aber die Zweitstimme und damit die Verhältniswahl.
7. Die Anonymität von Parteien und Programmen wird aufgehoben. Bekannte Persönlichkeiten stellen sich zur Wahl. Tendenziell ist die Anbindung der Legislative an die Bevölkerung und die Regionen größer. Wähler haben klarere Informationen und Alternativen.
8. Soziale Stellung, beruflicher Werdegang, gesellschaftliches und politisches Engagement, teilweise sogar persönliche Vorlieben der Direktkandidaten zeigen deutlich die Zugehörigkeit der einzelnen zu ihrem politischen Lager.

Methodische Alternative:

Die Schüler bekommen die Biographien ohne zu wissen, welcher Partei der Kandidat nahesteht. Sie sollen begründet einschätzen, welche Partei wohl dahinter steckt.

9. Parteien, die eine Koalitionsbildung beabsichtigen (hier: SPD und GRÜNE), leihen sich Stimmen aus, damit der kleinere Partner nicht unter 5% der Zweitstimmen absackt: Der kleinere Partner wirbt ggf. für den Direktkandidaten der großen Partei, der größere Partner ermuntert seine Wähler der kleineren Partei die Zweitstimme zu geben (Stimmensplitting). Die PDS will über 5% der Zweitstimmen erhalten, u. a. um den Fraktionsstatus zu bekommen.
10. **211** insgesamt, **94** über die Landeslisten.

11. Errungene Direktmandate zu streichen wäre eine Missachtung des Wählerwillens. Man könnte allerdings die Auffüllung der Fraktion über die Landeslisten auf den ihr zustehenden Zweitstimmenanteil begrenzen.
12. Personalisierung der Wahlkämpfe würde zunehmen, auch und gerade auf Wahlkreisebene. Größere Lagerverschiebungen wären erwartbar, Akzentuierungen würden innerhalb der großen Parteien nötiger. Dem Rechtsextremismus würde es erschwert, sich politisch zu etablieren. Minderheitenströmungen müssten in einer großen Partei untertauchen. Beispiel: Der eigenständige Erfolg der GRÜNEN seit den 80er Jahren würde verloren gehen. Klarere Mehrheiten und stabilere (handlungsfähigere) Regierungen (vgl. Groß-Britannien) wären eine Folge.

Didaktische Vorbemerkung

Mit Hilfe dieses Unterrichtsbeispiels sollen die Lernenden

- wesentliche Elemente des Wahlrechts als ein Kernelement der Demokratie (Art. 20, Art. 38 GG) kennenlernen
- die Gründe für die Kompliziertheit des Wahlrechts erkennen (Erststimme /Zweitstimme)
- anhand einfacher, stark reduzierter Zahlenbeispiele die Funktionsweise der Sitzverteilung erkennen
- anhand von aktuellen Materialien (Zeitungstexte, Karikaturen) die Kenntnisse der Strukturen und Konzepte auf den aktuellen Wahlkampf übertragen.

Das Unterrichtsbeispiel kann ganz oder teilweise in den oberen Jahrgängen der Sek I und in der GyO eingesetzt werden.

Weiterführende Anregungen für den Lehrer zur methodischen Auflockerung und stärkeren Handlungsorientierung des Unterrichts

- Bei den Landeswahlämtern oder entsprechenden Stellen in den Städten und Gemeinden kann man sich Originalstimmzettel für die Wahlkreise der Region als Muster besorgen und die Bundestagswahl als eine Art Planspiel im Klassenzimmer durchführen.
- Im Internet findet man unter der Adresse **www.wahlkampf98.de** zahlreiche grundlegende und daneben dauernd aktualisierte Informationen zur Bundestagswahl. Man kann sich z.B. auf dieser Website an einer Wahl per E-Mail beteiligen.
- Die Universität Osnabrück bietet eine Wahl im Internet an, an der sich Wahlberechtigte und Institutionen, also auch Schulen, beteiligen können. Dabei winkt ein „Wahl-Lotto“ mit Preisen: **www.wahlkreis329.de** - gewählt wird vom 20. September 1998, 0:00 Uhr bis zum 27. September 1998, 17:00 Uhr.
- Auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages kann man viel über Formalien und die inhaltliche Arbeit des Parlaments erfahren: **www.bundestag.de**